

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 21 | Heft Nr. 84 | Juni 2023 | Sonderausgabe

Inhalt

Dritte Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der EAH Jena	3
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024	4
Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena	6
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	7
<i>Anlagen zur Hochschulauswahlverfahrensordnung</i>	8
Impressum	20

Dritte Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der EAH Jena vom 2. Juni 2023

Gemäß § 79 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Dritte Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 17. April

2015; der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Dritte Änderung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft am 31. Mai 2023 beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit dem Erlass vom 2. Juni 2023 die Änderungsordnung genehmigt.

I. Änderungen

In § 2 Abs. 1 werden:

- in Satz 1 die Zahl „8,43“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt,
- in Nr. 1 Satz 1 die Zahl „7,18“ durch die Zahl „7,00“ ersetzt.

Jena, den 02.06.2023

Pascal Pastoor
Vorstandsvorsitzender

II. Inkrafttreten

Diese Dritte Änderungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Jena, den 02.06.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024 vom 30. Juni 2023

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Thüringer Kapazitätsverordnung – ThürKapVO –) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl. S. 239), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)

vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 473), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2023/24 und Sommersemester 2024. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 18. April 2023 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 15. Juni 2023 (Az: 1050-R4.2-5515/62-12-28473/2023) genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Wintersemester 2023/24 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Pflege / Pflegeleitung Bachelor				37		37	
Physiotherapie Bachelor	28						
Rettungswesen / Notfallversorgung Bachelor	29						
Ergotherapie Bachelor	24						
Soziale Arbeit Bachelor	131						

§ 2

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Sommersemester 2024 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Pflege / Pflegeleitung Bachelor	37				37		37

§ 3

- (1) In den in §§ 1 und 2 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmung der Thüringer Kapazitätsverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena aufgenommen. Soweit in einem in §§ 1 und 2 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.
- (2) In den Studiengängen, die an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingerichtet, jedoch in §§ 1 und 2 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Jena, den 30.06.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena – EAH-Serviceverfahrensatzung – vom 30. Juni 2023

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) in Verbindung mit § 24 der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung – ThürStudienplatzVVO) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 21. März 2022 (GVBl. S. 206) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt

geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der EAH-Serviceverfahrensatzung. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Änderungsordnung am 18. April 2023 beschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 29. Juni 2023 (Az: 1050-R4.2-5516/35-20-34211/2023) genehmigt.

I. Änderungen

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Antragsunterlagen nach Absatz 3 sind im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Juli eines Jahres über das in Absatz 1 benannte Portal einzureichen.“

2. § 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Antragsfrist in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind seitens der EAH Jena folgende Bachelorstudiengänge einbezogen:

- Soziale Arbeit,
- Ergotherapie,
- Physiotherapie,
- Rettungswesen/ Notfallversorgung.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 30.06.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschulauswahlverfahrensordnung – vom 30. Juni 2023

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und §§ 6 b, 15 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) sowie der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsver-

ordnung vom 21. März 2022 (GVBl. S. 206) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Ordnung zur Änderung der Hochschulauswahlverfahrensordnung; der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Änderungsordnung am 18. April 2023 beschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 29. Juni 2023 (Az. 1050-R4.2-5516/35-20-34211/2023) die Ordnung genehmigt.

I. Änderungen

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Juni“ durch die Angabe „15. Mai“ ersetzt.
2. Anlage 2 b wird aufgehoben.
3. Anlagen 2 c bis 2 f werden zu 2 b bis 2 e.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 30.06.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlagen zur Hochschulauswahlverfahrensordnung

- Anlage 2 b **Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“**
- Anlage 2 c **Bachelorstudiengang „Physiotherapie“**
- Anlage 2 d **Bachelorstudiengang „Rettungswesen/Notfallversorgung“**
- Anlage 2 e **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“**

Anlage 2 b – Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“

1. Auswahlkriterien nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. c ThürHZG

erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
Berufsabschluss nach Katalog 1	keine Punkte, da dies als Zulassungsvoraussetzung notwendig vorliegen muss
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 bis fünf Jahre	5
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 bis zehn Jahre	10
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 bis 15 Jahre	15
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog 1 mehr als 15 Jahre	20

Katalog 1

- Altenpflegerin bzw. Altenpfleger - 3-jährige Ausbildung,
- Gesundheitskinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheitskinderkrankenpfleger,
- Gesundheitskrankenpflegerin bzw. Gesundheitskrankenpfleger,
- Hebamme bzw. Entbindungspfleger,
- Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger,
- Krankenschwester bzw. Krankenpfleger,
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann.

2. Kriterien nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. d ThürHZG

erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
Anerkannte berufliche Weiterbildung nach Katalog 2 von mindestens 400 Stunden	20

Katalog 2

Folgende Weiter- und Fortbildungen erfüllen die Voraussetzungen nach der „Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang – Weiterbildungen in Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens“:

1. Fachweiterbildung (meist 2-jährig mit über 700 Stunden) für:

- Operationsdienst (Operationschwester),
- Anästhesie- und Intensivpflege,
- Psychiatrie,
- Nephrologie,
- Endoskopie,
- Geriatrische Rehabilitation,
- Gerontopsychiatrie,
- Onkologie,
- Dialyse,
- Hygienefachkraft,
- Kinderpflege,
- Familienpflege,
- Kinderintensivpflege,
- Ambulante Kinderfachpflege,
- Rettungsassistentenausbildung;

2. Weiterbildungen für Führungsfunktionen (zwischen 400-2800 Stunden):

- Verantwortliche Fachkraft nach SGB XI,
- Stationsleiterkurs,
- Pflegedienstleitung im Ambulanten Pflegedienst,
- Sozialmanagement/ Heimleitung,
- Leitung des Pflege- oder/und Funktionsdienstes,
- Pflegedienstleitung einer Abteilung,
- Wohnbereichsleitung,
- Pflegecontrolling,
- Entlassungsmanagement,
- Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen,
- Pflegeexpertin für Menschen mit Herzinsuffizienz, Diabetes oder anderen Krankheitsbildern;

3. Weiterbildungen mit Mindeststundenzahl nach Thüringer Vorlage:

- Palliativfachkraft,
- Praxisanleitung/ Mentorin bzw. Mentor,

- Care- und Casemanagement,
- Fallmanagement, z.B. Pflegediagnostik,
- Pflegeberaterin bzw. Pflegeberater,
- Altentherapeutin bzw. Altentherapeut,
- Qualifizierung "Haus- und Familienpflege" – inklusive Basisqualifikation zur Pflegeassistentin bzw. zum Pflegeassistenten in der ambulanten und vollstationären Pflege - 400 Stunden gem. §80 SGB XI,
- Pflegesachverständige bzw. Pflegesachverständiger,
- Pflegegutachterin bzw. Pflegegutachter;

4. Weiterbildung „Pflegeexperte“

- Ernährungsberatung,
- Pain Nurse/ Schmerztherapie,
- Wundmanagement.

Anlage 2 c - Bachelorstudiengang „Physiotherapie“

Auswahlverfahren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den Bachelorstudiengang Physiotherapie

Zusätzlich zum Auswahlkriterium der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. a ThürHZG führt die EAH Jena anhand folgender ergänzender Kriterien ein Hochschulauswahlverfahren durch:

1. Auswahlkriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Katalog 1 genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, wird diese mit **20 Ranglistenpunkten** auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Katalog 1 – Anerkannte Berufe	
<ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin bzw. Altenpfleger • Arzthelferin bzw. Arzthelfer • Assistentin bzw. Assistent für medizinische Gerätetechnik • Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer • Sportlehrerin bzw. Sportlehrer • Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger • Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger • Hebamme bzw. Entbindungspfleger • Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer • Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger • Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker • Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger • Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger • Krankenschwester bzw. Krankenpfleger • Logopädin bzw. Logopäde • Masseurin und medizinische Bademeisterin bzw. Masseur und medizinischer Bademeister • Musiktherapeutin bzw. Musiktherapeut • Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter • Orthoptistin bzw. Orthoptist • Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut • Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann • Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut • Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent • Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent

2. Auswahlkriterium „Berufstätigkeit“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Berufspraxis im Umfang von mind. 10 Wochenstunden in dem anerkannten Beruf wird zusätzlich je nach Dauer mit folgenden Ranglistenpunkten auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Dauer	Ranglistenpunkte
mindestens ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	5
mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre	10
mindestens drei Jahre	15

3. Auswahlkriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 d ThürHZG:

Für die im Katalog 2 genannten Tätigkeiten oder Qualifikationen werden einmalig 5 Ranglistenpunkte vergeben:

Katalog 2
<p>1. praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mind. elf vollendeten Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk • Freiwilliges Soziales Jahr • Freiwilliges Ökologisches Jahr • Internationaler Jugendfreiwilligendienst • Bundesfreiwilligendienst • Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst • Europäischer Freiwilligendienst • Anderer Dienst im Ausland (ADiA) • Zivildienst • freiwilliger Wehrdienst • Au-Pair • andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden/werden
<p>2. Praktika, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden mit einer Dauer von mind. 6 vollendeten Monaten</p>
<p>3. außerschulische Weiterbildungen aus dem Bereich Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können (mit Nachweisen), mit mindestens 400 Stunden Umfang</p>
<p>4. außerschulische Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade, Internationalen Chemie-Olympiade, Internationalen Physik-Olympiade, Internationalen Informatik-Olympiade oder Internationalen Mathematik-Olympiade • bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik und Technik

Anlage 2 d - Bachelorstudiengang „Rettungswesen/ Notfallversorgung“

Auswahlverfahren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen/ Notfallversorgung“

Zusätzlich zum Auswahlkriterium der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. a ThürHZG führt die EAH Jena anhand folgender ergänzender Kriterien ein Hochschulauswahlverfahren durch:

1. Auswahlkriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Katalog 1 genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, wird diese mit **20 Ranglistenpunkten** auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Katalog 1 – Anerkannte Berufe	
<ul style="list-style-type: none"> • Altenpflegerin bzw. Altenpfleger • Arzthelferin bzw. Arzthelfer • Assistentin bzw. Assistent für medizinische Gerätetechnik • Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin bzw. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer • Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger • Hebamme bzw. Entbindungspfleger • Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger • Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer • Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker 	<ul style="list-style-type: none"> • Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen • Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger • Krankenschwester bzw. Krankenpfleger • Logopädin bzw. Logopäde • Masseurin und medizinische Bademeisterin bzw. Masseur und medizinische Bademeister • Musiktherapeutin bzw. Musiktherapeut • Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter • Orthoptistin bzw. Orthoptist • Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut • Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut

Daneben werden für nachfolgende Berufsausbildungen folgende Ranglistenpunkte vergeben:

Beschreibung	Punkte
Berufsausbildung Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistent	15
Berufsausbildung Rettungsanitäterin bzw. Rettungsanitäter	10
Berufsausbildung Rettungshelferin bzw. Rettungshelfer	5

2. Auswahlkriterium „Berufstätigkeit“ nach § 6 b Abs.2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Berufspraxis im Umfang von mind. 10 Wochenstunden in dem anerkannten Beruf wird zusätzlich je nach Dauer mit folgenden Ranglistenpunkten auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Dauer	Ranglistenpunkte
mindestens ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	5
mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre	10
mindestens drei Jahre	15

3. Auswahlkriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen“ nach § 6 b Abs.2 Satz 2 Nr. 2 d ThürHZG:

Für die im Katalog 2 genannten Tätigkeiten oder Qualifikationen werden einmalig 5 Ranglistenpunkte vergeben:

Katalog 2
<p>1. praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mind. elf vollendeten Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk • Freiwilliges Soziales Jahr • Freiwilliges Ökologisches Jahr • Internationaler Jugendfreiwilligendienst • Bundesfreiwilligendienst • Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst • Europäischer Freiwilligendienst • Anderer Dienst im Ausland (ADiA) • Zivildienst • freiwilliger Wehrdienst • Au-Pair • andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden/werden
<p>2. Praktika, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden mit einer Dauer von mind. 6 vollendeten Monaten</p>
<p>3. außerschulische Weiterbildungen aus dem Bereich Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können (mit Nachweisen), mit mindestens 400 Stunden Umfang</p>

4. außerschulische Leistungen

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade, Internationalen Chemie-Olympiade, Internationalen Physik-Olympiade, Internationalen Informatik-Olympiade oder Internationalen Mathematik-Olympiade
- bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik und Technik

Anlage 2 e - Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

Auswahlverfahren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Zusätzlich zum Auswahlkriterium der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. a ThürHZG führt die EAH Jena anhand folgender ergänzender Kriterien ein Hochschulauswahlverfahren durch:

1. Auswahlkriterium „Berufsausbildung“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in Katalog 1 genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, wird diese mit **20 Ranglistenpunkten** auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Katalog 1 – Anerkannte Berufe	
<ul style="list-style-type: none">• Altenpflegerin bzw. Altenpfleger• Assistentin bzw. Assistent im Gesundheits- und Sozialwesen• Beamtin bzw. Beamter im mittleren nichttechnischen Dienst• Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin bzw. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut• Betriebswirtin bzw. Betriebswirt• Diätassistentin bzw. Diätassistent• Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut• Erzieherin bzw. Erzieher• Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen• Fachangestellte bzw. Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung• Fachkraft für Pflegeassistenz• Fachkraft für Soziale Arbeit• Familienpflegerin bzw. Familienpfleger• Förderlehrerin bzw. Förderlehrer• Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger• Gesundheits- und Krankenpflegehelferin bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer• Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger• Haus- und Familienpflegerin bzw. Haus- und Familienpfleger• Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin bzw. Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter• Hebamme bzw. Entbindungspfleger• Heilerziehungspflegehelferin bzw. Heilerziehungspflegehelfer	<ul style="list-style-type: none">• Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger• Heilpraktikerin bzw. Heilpraktiker• Kauffrau bzw. Kaufmann im Gesundheitswesen• Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger• Lehrerin bzw. Lehrer• Logopädin bzw. Logopäde• Medizinische Dokumentationsassistentin bzw. Medizinischer Dokumentationsassistent• Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter• Medizinpädagogin bzw. Medizinpädagoge• Osteopathin bzw. Osteopath• Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann• Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut• Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut• Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter• Sanitäterin bzw. Sanitäter• Sozialhelferin bzw. Sozialhelfer• Sozialassistentin bzw. Sozialassistent• Sozialpädagogische Assistentin bzw. Sozialpädagogischer Assistent• Sozialversicherungsfachangestellte bzw. Sozialversicherungsfachangestellter• Verwaltungsfachangestellte bzw. Verwaltungsfachangestellter

2. Auswahlkriterium „Berufstätigkeit“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 c ThürHZG:

Berufspraxis im Umfang von mind. 10 Wochenstunden in dem anerkannten Beruf wird zusätzlich je nach Dauer mit folgenden Ranglistenpunkten auf der Bewerberrangliste anerkannt:

Dauer	Ranglistenpunkte
mindestens ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	5
mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre	10
mindestens drei Jahre	15

3. Auswahlkriterium „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen“ nach § 6 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 d ThürHZG:

Für die im Katalog 2 genannten Tätigkeiten oder Qualifikationen werden einmalig 5 Ranglistenpunkte vergeben:

Katalog 2
<p>1. praktische Tätigkeiten mit einer Dauer von mind. elf vollendeten Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz e.V. oder bei der DKMS • Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk • Freiwilliges Soziales Jahr • Freiwilliges Ökologisches Jahr • Internationaler Jugendfreiwilligendienst • Bundesfreiwilligendienst • Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst • Europäischer Freiwilligendienst • Anderer Dienst im Ausland (ADiA) • Zivildienst • freiwilliger Wehrdienst • Au-Pair • andere ehrenamtliche Tätigkeiten, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden/werden
<p>2. Praktika, die im therapeutischen, pflegerischen, assistierenden, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen ausgeübt wurden mit einer Dauer von mind. 6 vollendeten Monaten</p>
<p>3. außerschulische Weiterbildungen aus dem Bereich Kultur, Freizeit, Sport, Digitales, soweit sie mit Therapie, Pflege und Sozialem assoziiert werden können (mit Nachweisen), mit mindestens 400 Stunden Umfang</p>

4. außerschulische Leistungen

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade, Internationalen Chemie-Olympiade, Internationalen Physik-Olympiade, Internationalen Informatik-Olympiade oder Internationalen Mathematik-Olympiade
- bis 3. Preis beim Bundeswettbewerb Jugend forscht im Fachgebiet Biologie, Chemie, Mathematik/Informatik, Physik und Technik

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 30.06.2023

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.